

Satzung

Verein der Freunde des Bauingenieurwesens der Hochschule München e.V.

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der vorliegenden Satzung zur Bezeichnung der Personen die rein männliche Form verwendet, die Personenangaben beziehen sich aber auf Angehörige beider Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde des Bauingenieurwesens der Hochschule München“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz “e. V.“
3. Der Sitz des Vereins ist München.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist gem. § 52 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 7 AO die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

- Förderung des Wissenstransfers zwischen Theorie und Praxis durch Organisation und Durchführung von Seminaren, Vorträgen und Exkursionen, die der Vernetzung der Fakultät für Bauingenieurwesen der Hochschule München mit der Bauwirtschaft dienlich sind.
- Förderung der Studierenden des Bauingenieurwesens der Hochschule München durch die Durchführung und Planung von z.B. Vorträgen, Seminaren und Veranstaltungen, die der Vernetzung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienlich sind.
- Unterstützung von Studierenden bei der Durchführung von Exkursionen Abschlussarbeiten und Praktika durch Erstattung anfallender Reisekosten und Aufwendungen für wissenschaftliche Arbeiten.
- Förderung der Alumniarbeit an der Fakultät für Bauingenieurwesen durch Organisation und Durchführung von Vorträgen und Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch zwischen Theorie und Praxis.

- Leistung von Anschubfinanzierungen für Voruntersuchungen geplanter Forschungsmaßnahmen an der Fakultät für Bauingenieurwesen.
 - Unterstützung von Publikationen zur Förderung des Wissenstransfers
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten auch bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine finanziellen Mittel oder Sachgegenstände.
 4. Der Verein verwendet sein Vermögen, seine Einnahmen und etwaige Überschüsse nur für die obengenannten satzungsmäßigen und gemeinnützigen Zwecke.
 5. Die Mittel des Vereins bestehen aus den Beiträgen der Mitglieder und aus Spenden, Schenkungen, Stiftungen und sonstigen Zuwendungen. Diese Mittel können auf Wunsch des Gebers zweckgebunden werden.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder

Der Verein setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) Ordentliche Mitglieder
- b) Fördermitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Zu a): Ordentliche Mitglieder genießen alle Rechte, die sich aus der Satzung insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie haben gleichzeitig die aus der Satzung und aus dem Zweck des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Nur Angehörige der Hochschule München können ordentliche Mitglieder sein.

Zu b) Fördermitglieder sind natürliche Personen oder auch juristische Personen oder andere rechtsfähige Personen wie Körperschaften oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, die durch ihren Beitrag die gemeinnützigen Zwecke des Vereins fördern. Fördermitglieder haben alle Rechten und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

Zu c) Personen, die sich um den Verein bzw. die Fakultät für Bauingenieurwesen der Hochschule München hervorragende Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes und sind nur von der Verpflichtung der Beitragszahlung entbunden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede geeignete, den Vereinszweck unterstützende und fördernde natürliche oder juristische Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft tritt erst in Kraft, wenn der erste Mitgliedsbeitrag bezahlt ist.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, durch Tod oder durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der freiwillige Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
3. Bei Tod erlischt die Mitgliedschaft sofort.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsinteressen, insbesondere gegen den Vereinszweck, verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird infolge eines Vorschlags des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt per Bankeinzug.
3. Ausgeschiedenen Vereinsmitgliedern werden bereits geleistete Beiträge nicht erstattet.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus fünf Personen, die folgende Funktionen übernehmen:
 - Vorsitzende,
 - Stellvertreter,
 - Schatzmeister, der zugleich Schriftführer ist,
 - 2 Vertretern der Bauwirtschaft.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung jeweils einzeln für zwei Jahre mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Art der Wahl (offen oder geheim) bestimmt die Mitgliederversammlung. Der bisherige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl seiner Nachfolger im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Dekan der Fakultät für Bauingenieurwesen sollte Vorsitzender des Vereins sein.
4. Ein Vorstandsmitglied kann von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder abgewählt werden.
5. Der Vorstand vertritt den Verein stets alleine nach außen.

6. Im Innenverhältnis entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit Ausgaben von mehr als 5.000 € beschlossen werden. Im Übrigen wird der Verein durch die vor bezeichneten Vorstandsmitgliedern nach gesetzlicher Maßgabe vertreten.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtszeit aus, so findet eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung statt. Die bis zur Nachwahl zu erledigenden Geschäfte werden von einem durch den Gesamtvorstand zu bestimmenden „kommissarischen Vertreter“ vorgenommen.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen und gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung, die seines Stellvertreters entscheidend. Stimmrechtsübertragung ist nur bei Krankheit zulässig.
9. Der Vorsitzende hat jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 4 Wochen vor dem Termin mit Agenda den Mitgliedern zugegangen sein. Die Sitzungen sind zu protokollieren.
10. Die Mitglieder können sich im Verhinderungsfall durch einen Vertreter gegen Vorlage einer Vollmacht vertreten lassen.
11. Der Finanzbericht und alle satzungsändernden Anträge sind ebenfalls vier Wochen vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder zu versenden.

§ 9 Schatzmeister, Kassenprüfer

1. Der Schatzmeister führt die Finanzgeschäfte des Vereins. Er unterrichtet den Vorstand in halbjährlichen Abständen und bei Bedarf über die finanzielle Situation des Vereins.
2. Aus der Kasse des Vereins sind die laufenden Ausgaben und sämtlichen Verwaltungskosten zu bestreiten. Sämtliche Einnahmen dürfen nur zur Bestreitung der satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.
3. Der Mitgliederversammlung wird nach vorheriger Vorlage beim Vorstand ein jährlicher Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr erstattet, der jedem Mitglied zur Einsicht zur Verfügung steht.
4. Die Buchhaltung und Rechnungsprüfung des Vereins wird von einem Kassenprüfer überwacht und geprüft, der von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr zu wählen ist. Der Kassenprüfer legt seine Prüfungsergebnisse dem Vorstand und dem Schatzmeister vor. Der Mitgliederversammlung ist das Ergebnis der Prüfung bekannt zu geben.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und ist vom Vorsitzenden einzuberufen (§ 8 Nr. 9).
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. An der Mitgliederversammlung nehmen die ordentlichen Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder mit Sitz und Stimme teil.
4. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - Entgegennahme der Berichte vom Vorstand,
 - Entgegennahme der Berichte des Schatzmeisters und Rechnungsprüfers,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Wahl des Rechnungsprüfers,
 - Nachwahlen für ausgeschiedene Funktionsträger,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
 - Satzungsänderung.

§ 11 Form der Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder per Email unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen (§ 8 Nr. 9) zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.
3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Fakultät für Bauingenieurwesen der Hochschule München zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung gemeinnütziger Zwecke zur Förderung der Studierenden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der konstituierenden Sitzung des Vereins am 26.05.2011 beschlossen. Sie tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht München in Kraft.